



D O R D A  
B R U G G E R  
J O R D I S

Wir schaffen Klarheit.

## Trends und Entwicklungen der Urheberrechtsabgabe

### 8. Österreichischer IT-Rechtstag

Axel Anderl

[www.dbj.at](http://www.dbj.at)

D O R D A  
B R U G G E R  
J O R D I S  
Wir schaffen Klarheit.

## Überblick

- Problemaufriss
- OGH Entscheidungen "*Amazon*" + "*HP*"
- EuGH Urteil "*ACI Adam ua*"
- Conclusio
- Lösungsansätze

[www.dbj.at](http://www.dbj.at)

## Problemaufriss – nationale Basis

### § 42b UrhG – bestehendes System

- Leerkassettenvergütung (seit 1980)
  - erlaubte Kopie zum privaten Gebrauch
  - auf geeigneten Bild- und Schallträgern (Trägermaterialien)
- Reprographievergütung (seit 1996)
  - erlaubte Kopie zum eigenen Gebrauch (auch für berufliche Zwecke)
  - auf Papier oder ähnlichen Trägern mit reprographischem Verfahren
  - Geräte- und Betreibervergütung
- dafür angemessene Vergütung an Rechteinhaber
- indirekte Anknüpfung an entgeltlich in-Verkehr-bringende Händler
- Festlegung und Einhebung durch Verwertungsgesellschaften

## Problemaufriss – unionsrechtliche Basis

### Art 5 Abs 2 lit a und b Info-RL (RL 2001/29/EG) + EuGH Rsp

- gerechter Ausgleich erforderlich
- widerlegbare Vermutung für den privaten Gebrauch geeigneten Trägermaterials bei natürlichen Personen
- aufgrund praktischer Schwierigkeiten bei Ermittlung des privaten Zwecks darf indirekt an Händler angeknüpft werden
- verfügbares, bekanntes, einfaches und wirksames Rückerstattungssystem erforderlich

## Problemaufriss – Erweiterbarkeit des Systems?

### neue Speichermedien – Festplattenabgabe?

- technologische Entwicklung – ständig neue Speichermedien
- bestehendes System beliebig erweiterbar?
- sinkende Einnahmen bei Rechteinhaber
  - aus Lizenzierungen/Tonträgerverkauf
  - aus der Urheberrechtsabgabe
- Rechtsstreit (nicht nur) in Österreich
- Unsicherheit bei Nutzern und Händlern
  
- Novelle auf nationaler und/oder europäischer Ebene erforderlich

## aktuelle OGH Entscheidungen

### OGH 4 Ob 142/13f - Amazon

- Rechtsstreit rund um Europarechtskonformität des Ö Systems
- Vorab-E des EuGH zu C-521/11
- OGH verweist Rechtsache zurück an erste Instanz
- Austro Mechana muss darlegen, wo praktische Schwierigkeiten liegen, die
  - undifferenziertes Anknüpfen (schon) am Import erfordern
  - statt Zahlungspflicht des Unternehmers, der an Private verkauft
- Prüfung Rückvergütung und Vorabfreistellung
  - wirksam, verfügbar, bekannt und einfach?
  - Rückerstattung auch dann, wenn Trägermaterial ausschließlich zur Speicherung eigener Dateien (Ersatzanspruch Privater!)
  - vorheriger Ausschluss bei unternehmerischen Erwerbem

## aktuelle OGH Entscheidungen

### 4 Ob 142/13f - Amazon

- Prüfung Verteilung der Einnahmen über soziale und kulturelle Einrichtungen
  - Nicht-Diskriminierung?
- Vermutung vergütungsrelevanter Nutzung muss überprüft werden
  - in welchem Ausmaß werden Speichermedien genutzt
- Pauschalvermutung nur gerechtfertigt, wenn kein Zahlungs- und Rechnungslegungsanspruch bei offenkundig anderer Verwendung

## aktuelle OGH Entscheidungen

### 4 Ob 142/13f - Amazon

- derzeit fehlt einfaches Vorabfreistellungsverfahren und Rückvergütungssystem
  - bislang Verweigerung Rückvergütung an Private
  - nur zwei Prozent der berechtigten Unternehmen nutzen Rückerstattung
  - Effizient? Wirksam? Bekannt? Einfach?
- Diskriminierung durch SKE-Fonds?
  - Ausschüttung üblicherweise an Bezugsberechtigte mit Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Österreich

## aktuelle OGH Entscheidungen

### 4 Ob 138/13t - HP

- Rechtsstreit rund um Ausweitung der Abgabe auf Festplatten
- OGH verweist Rechtsache zurück an erste Instanz
- Vergütungspflicht von Festplatten nach *Gericom* (2005)
  - Festplatten unterliegen keiner Vergütung, da regelmäßig zu einem gewichtigen und nicht zu vernachlässigenden Teil für nicht vergütungsrelevante Tätigkeiten genutzt (Multifunktionalität)
- nach *Padawan* aber Schaden der Rechteinhaber ausschlaggebend
  - Gericom* in diesem Licht nicht mehr aufrecht zu erhalten
- Festplatten grundsätzlich für Privatkopie geeignet
  - sofern Tatsachenbehauptungen von Austro Mechana zutreffen!
- Multifunktionalität ist jedenfalls in zweitem Schritt bei Bemessung entsprechend zu berücksichtigen

www.dbj.at

## aktuelle OGH Entscheidungen

### 4 Ob 138/13t - HP

- Austro Mechana daher Beweislast hinsichtlich
  - Unionsrechtskonformität des Vergütungssystem (siehe Amazon)
  - Feststellung des tatsächlichen Ausmaßes der Nutzung von Festplatten:
    - Zahlen von Austro Mechana müssen überprüft werden (2.150 Musiktitel, 53 Hörbücher, 7.151 Fotos und Bilder, 183 Filme und 2.365 Texte pro Festplatte)
    - Was umfasst das? Wie gelangt man zu diesen Zahlen? (extrem hoch)
  - Wirksamkeit, Bekanntheit, Verfügbarkeit und Einfachheit der Rückerstattung
- Beweise realistisch erbringbar?
  - Studie bereinigt? (eigene Inhalte; rechtmäßig erworbene Inhalte/Downloads; illegale Kopien)

www.dbj.at

## aktuelle EuGH Entscheidung

### C-435/12 – ACI Adam BV ua/Stichting de Thuisakopie

- enge Auslegung der Zulässigkeit der Privatkopien (der Art 5 Abs 2 Info-RL)
- normale Verwertung des Werks/Schutzgegenstands darf nicht beeinträchtigt werden
- Erlaubnis Privatkopie auf Basis illegale Quelle führt zu
  - Förderung Verbreitung von nachgeahmten/gefälschten Werken
  - Bestrafung aller Nutzer (auch derjenigen die legale Quelle kopieren)

→ **zulässige Privatkopie setzt daher rechtmäßige Quelle voraus**

www.dbj.at

## Conclusio

### Probleme einer Festplattenabgabe

- Sanierung Rückerstattungssystem/Vorabfreistellung möglich?
  - Beweisbarkeit offensichtlich anderer Nutzung?
- Beweis des Ausmaßes der Nutzung von Festplatten für Privatkopien
  - Nutzung eigener Dateien muss ausgeklammert werden
  - Kopien illegaler Quellen müssen unberücksichtigt bleiben
  - gekauftes Material nicht vergütungspflichtig (bezahlter Download!)
- Verfassungskonformität?
  - extreme Unschärfen
    - unsachliche Anknüpfung; Mehrfachbelastung; technologieneutral?
- keine langfristige Lösung
  - Trend hin zu Streaming/Online-Nutzung
  - Trend hin zu unkörperlichen Speicherplätzen (Clouds)

www.dbj.at

## Lösungsansätze – Anknüpfen an Streaminganbieter

### Überarbeitung Lizenzmodelle erforderlich

- Major-Labels bei Lizenzvergabe sehr zurückhaltend
- Veränderung des Nutzerverhaltens aber spürbar
  - Nachfrage nach Streamingangeboten steigt
  - Nutzung mehrerer Geräte (PC, Tablet, Smartphones)
  - individuelle Musiksammlungen in der Cloud
- Markt entwickelt sich zuletzt dynamisch
  - Spotify hat bisher insgesamt eine Mrd US-\$ an Musikbranche ausgeschüttet, die Hälfte davon alleine 2013 (= 70% des Umsatzes)
  - dennoch nur knapp EUR 0,5 pro Stream/Musiktitel
  - Geld wird an Labels abgeführt, die dann weiter verteilen
  - Wie viel kommt bei Künstlern an?
- grundlegende Änderung des Lizenzsystems erforderlich

www.dbj.at

## Lösungsansätze – Content Flatrate

### begleitende Maßnahme oder Substitution?

- Anknüpfung an Internet- bzw Breitbandanschluss
    - fehlende Sachlichkeit und Treffsicherheit
    - Pauschalierung faktisch auch für illegale Nutzung
    - Umgang mit mobilem Internetzugang und Free WLAN Hotspots?
  - Mehrfachbelastung bei paralleler Einhebung zu ausgedehnter Leerkassetten- bzw Festplattenabgabe
  - bei Substitution der Leerkassettenvergütung
    - völlige Ausklammerung der analogen Nutzung und der offline digitalen Privatkopie (zB CDs/DVDs)
    - Überwälzung des Schadens der Rechteinhaber auf kleinen Teil der Nutzer
- **schwere unions- und verfassungsrechtliche Bedenken**

www.dbj.at

## Lösungsansätze – Kulturbeitrag

- direkte Anknüpfung an private Haushalte und Unternehmen
  - erfasst jeden Haushalt/jede Betriebsstätte
  - Substitut Leerkassetten- und Reprographievergütung
  - unmittelbare Einhebung bei Verursacher statt mittelbar bei Händler
  - damit treffsicher und sachlich gerechtfertigt
- völlig technologieneutral
  - keine Neuordnung neuer Speichermedien notwendig
- Festlegung und Einhebung durch neutrale Behörde denkbar
  - Entlastung der Verwertungsgesellschaften
- Vorabfreistellung leicht umsetzbar
  - Eidesstattliche Erklärung (ähnlich GIS)

→ **damit im Einklang mit Verfassungsrecht und EuGH Rsp**

[www.dbj.at](http://www.dbj.at)

## VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

**Dr Axel Anderl, LL.M (IT-Law)**

T: +43 1 533 47 95 – 23

F: +43 1 533 47 95 – 50231

E: [axel.anderl@dbj.at](mailto:axel.anderl@dbj.at)



**DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte** · Universitätsring 10 · 1010 Wien · [www.dbj.at](http://www.dbj.at)  
IFLR European Awards - Austrian Law Firm of the Year 2013  
International Law Office - Austrian Client Choice Awards 2012, 2013 and 2014  
International Law Office - Information Technology Award for Austria 2014  
International Law Office - E-Commerce Award for Austria 2012 & 2013

Diese Unterlage wurde sorgfältig ausgearbeitet, kann jedoch individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

[www.dbj.at](http://www.dbj.at)